

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 8. November 2016,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 8. November 2016

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Martin Weiler, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun  
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Amtsrat Rolf Stein  
Umweltbeauftragter Holger Weis zu TOP 6 (bis 19.35 Uhr)  
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Person: Herr Arnold, Ingenieurbüro Planungsgruppe Kölz GmbH, zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 28. Oktober 2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 2. November 2016 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (beruflich verhindert),  
GR R. Keller (verhindert),  
GR M. Keune (Urlaub),  
GR R. Kopfmann (verhindert),  
GR Dr. P. Schalk (beruflich verhindert),  
GR H. Schundelmeier (Urlaub),  
GR G. Weiser (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 16 Personen

Beginn der Sitzung: 18:04 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Verkehrsberuhigung in der Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) und in der Breisacher Straße (Ortsteil Nimburg); Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 005/2016
4. B 3 - Ortsdurchfahrt Köndringen; Verkehrsuntersuchung und Sachstandsbericht 927/2016
5. Ausbau der L114 (alt) im Bereich EHT/Lidl mit Geh- und Radwegen im Zuge des Förderprogrammes für die Anlage von kommunaler Fuß- und Radweginfrastruktur; Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten 965/2016
6. Beschluss über die Satzung zum "Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz" 975/2016
7. AWO Kreisverband Breisgau/Hochschwarzwald; Eigentumsübergang am Erbbaurecht 981/2016
8. Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Vorlage des Rechenschaftsberichts 997/2016
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Wasserversorgungsbetrieb 998/2016
10. Annahme von Spenden 000/2016
11. Bauanträge 994/2016
12. Anfragen und Bekanntgaben
13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2016 wurde bekanntgegeben:

#### 1. Sitzungsniederschriften vom 27. September 2016

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2016 wurden unterzeichnet.

#### 2. Baugebiet "Kalkgrube" (Ortsteil Teningen), Mängel an der Lärmschutzwand

Nach ausführlicher Erläuterung der Sachlage zu den Mängeln an der Lärmschutzwand im Baugebiet „Kalkgrube“ (Ortsteil Teningen) und der Vorstellung eines Sachverständigengutachtens hat der Gemeinderat entschieden, in der Hauptsache Klage zu erheben.

#### 3. Verkauf eines Grundstücks im Gewerbezentrum

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Gewerbezentrum ein Grundstück mit einer Größe von ca. 1.000 qm zu den üblichen Bedingungen an den Bewerber zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

## 2.

### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Herr von Helden (Köndringen, Bismarckstraße 28) bezog sich auf den heutigen Tagesordnungspunkt 3 und die dabei vorgeschlagene Reduzierung auf 10 km/h für den Teilbereich von der Haupt- bis zur Sanderstraße. Er bat hierzu um Einbeziehung der kompletten Bismarckstraße bis zur Einmündung in die Heimbacher Straße, da alle Anwohner der Bismarckstraße betroffen seien. Es würde mit hoher Geschwindigkeit gefahren, vor allem in den Hauptverkehrszeiten; Kontrollen seien schon seit langem nicht mehr erfolgt. Die Schilder „Anwohner frei“ bzw. „Durchfahrt verboten“ sollten erhalten bleiben.

#### Antwort:

Der Bürgermeister erläuterte, dass man derzeit für den Gemeindevollzugsdienst eine Genehmigung erwirken möchte, auch den fließenden Verkehr kontrollieren zu dürfen. Die etwas ungeschickt angebrachte Beschilderung zum Durchfahrtsverbot wurde zwischenzeitlich geändert. Im Weiteren verwies er auf die nachfolgende Behandlung des Tagesordnungspunktes.

### 3.

#### **Verkehrsberuhigung in der Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) und in der Breisacher Straße (Ortsteil Nimburg); Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Vorlage: 005/2016**

##### **a) Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen)**

Die Bismarckstraße ist verkehrsrechtlich nur für Anlieger frei gegeben. Die Praxis zeigt, dass diese Strecke oftmals widerrechtlich als „Schleichweg“ (Abkürzung) genutzt wird, um die beampelte Kreuzung B 3/Heimbacher Straße/Bahnhofstraße zu umgehen.

Dieser Sachverhalt wurde mehrfach von Anliegern der Bismarckstraße in der Bürgersprechstunde des Bürgermeisters vorgetragen. Außerdem bemängeln die Anwohner, dass viele Kraftfahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschreiten würden. Die dort wohnhaften Familien mit Kindern bitten um eine zusätzliche Verkehrsberuhigung, zumal für die Fußgänger kein Gehweg zur Verfügung steht.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf der Bismarckstraße soll auf dem Straßenabschnitt von der Einmündung Sanderstraße bis zur B 3 auf 10 km/h reduziert werden.

Die widerrechtliche Nutzung durch Kraftfahrer kann nur durch eine verstärkte Überwachung eingedämmt werden. Aus diesem Grund soll das Anhalterecht des Gemeindevollzugsdienstes (GVD) auf die Bismarckstraße ausgedehnt werden (Antrag an Regierungspräsidium).

Zwischenzeitlich liegt auch ein Antrag verschiedener Anwohner der Bismarckstraße vom 3. November 2016 vor, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Länge der Bismarckstraße von bisher 30 km/h auf künftig 10 km/h zu ändern.

In der Beratung stellte Gemeinderat Gasser den Antrag, in der Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beizubehalten und stattdessen Schwellen einzubauen.

##### **b) Breisacher Straße (Ortsteil Nimburg)**

Aufgrund der zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung, dass permanent in der Breisacher Straße im Bereich des Netto-Marktes mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird und dadurch ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential für die fußläufigen Kunden besteht, sollte zum Schutz dieser schwachen Verkehrsteilnehmer eine zusätzliche Verkehrsberuhigung geschaffen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, eine verkehrsrechtliche Beschilderung „Achtung Fußgänger“ (Verkehrszeichen 133) vorzunehmen.

In der Beratung regte Gemeinderätin Endres an, die derzeit beim Rathaus Nimburg aufgestellte mobile Geschwindigkeitsanzeige auch in der Breisacher Straße in Höhe des Netto-Marktes aufzustellen.

In diesem Zusammenhang wies Gemeinderat Schneider darauf hin, dass die mo-

bile Geschwindigkeitsanzeige derzeit noch auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingestellt sei, jedoch 30 km/h gelten würden.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat abweichend vom Vorschlag des Technischen Ausschusses beschlossen, folgende Maßnahmen beim Landratsamt Emmendingen zu beantragen:**

**a) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der gesamten Bismarckstraße (Ortsteil Köndringen) von bisher 30 km/h auf künftig 10 km/h.**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	1

**b) Verkehrsrechtliche Beschilderung in der Breisacher Straße (Ortsteil Nimburg) „Achtung Fußgänger“ (Verkehrszeichen 133).**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

#### 4.

### **B3 - Ortsdurchfahrt Köndringen; Verkehrsuntersuchung und Sachstandsbericht**

#### **Vorlage: 927/2016**

Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2015 ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Verkehrssituation in Köndringen beschlossen. Am 28. April 2016 wurde das Ingenieurbüro Planungsgruppe Kölz GmbH mit der Durchführung von Verkehrsuntersuchungen beauftragt. Inhalt der Verkehrsuntersuchungen waren folgende wesentliche Fragestellungen:

1. Ist die Kreuzung B 3/Wilhelm-Köllner-Straße/Blochmattenstraße ausreichend leistungsfähig für die Anbindung des geplanten Baugebietes „Riedweiden/Sattler-Breite III“?
2. Ist die Kreuzung B 3/L 114 (neu) ausreichend leistungsfähig? Wie stellen sich die verkehrlichen Auswirkungen bei Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes dar?
3. Ist ein LKW-Nachfahrverbot im Bereich der B 3-Ortsdurchfahrt Köndringen sinnvoll und durchsetzbar?

Die Ergebnisse der planerischen Untersuchungen wurden durch das Büro Kölz GmbH in zwei Verkehrsgutachten dargelegt, die den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt wurden.

Die gutachterlichen Untersuchungen und Ergebnisse stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

#### **1. Kreuzungspunkt B 3/Wilhelm-Köllner-Straße/Blochmattenstraße:**

Gemäß den vorliegenden Strukturdaten des städtebaulichen Grobkonzeptes wurden im Zuge des Baugebietes „Riedweiden/Sattler-Breite III“ ca. 128 neue Wohneinheiten

und ca. 294 Einwohner als verkehrsplanerische Eingangsgröße angesetzt. Dadurch ergeben sich rechnerisch ca. 2,75 Fahrten pro Einwohner am Normalwerktag. Auf Basis vorliegender Verkehrszahlen aus 2015 und unter Berücksichtigung des zu erwartenden zusätzlichen Fahrtenaufkommens aus dem geplanten Wohngebiet sowie des allgemeinen Prognoseverkehrsaufkommens bis 2030 wurde die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kreuzungssituation betrachtet. Des Weiteren wurde die Leistungsfähigkeit bei Anordnung eines Kreisverkehrs ermittelt.

Ergebnisse:

- a. Status Quo – unsignalisiert:  
Die vorhandene Kreuzungssituation unter Einbezug der zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus dem geplanten Wohngebiet ist ungenügend leistungsfähig. Schlechtmöglichste Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (= QSF „F“).
- b. Kreisverkehr:  
Bei Anordnung eines vierarmigen Kreisverkehrs unter Einbezug der zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus dem geplanten Wohngebiet zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Qualitätsstufe „D“ (Morgenspitze) bzw. Qualitätsstufe „B“ (Abendspitze).
- c. Kreisverkehr Prognose 2030:  
Beaufschlagt man die Kreisverkehrssituation aus „b.“ mit den zu erwartenden Verkehrssteigerungen bis ins Jahr 2030, so erreicht der Kreisverkehr nur noch Qualitätsstufe „F“. Die rechnerischen durchschnittlichen Wartezeiten pro Kfz liegen in den Spitzenstunden bei 190 Sekunden. Das ist deutlich über dem Schwellenwert von 45 Sekunden pro Kfz. Abhilfe könnte hier die zusätzliche Anordnung eines „Bypass“ schaffen.

## 2. Kreuzungspunkt B 3/L 114 (neu):

Auf Basis vorliegender Verkehrszahlen aus 2015 und unter Berücksichtigung des zu erwartenden zusätzlichen Fahrtenaufkommens aus dem geplanten Wohngebiet sowie des allgemeinen Prognoseverkehrsaufkommens bis 2030 wurde die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kreuzungssituation betrachtet. Des Weiteren wurde die Leistungsfähigkeit bei Anordnung eines Kreisverkehrs ermittelt.

Ergebnisse:

- a. Status Quo – unsignalisiert:  
Die vorhandene Kreuzungssituation unter Einbezug der zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus dem geplanten Wohngebiet ist ungenügend leistungsfähig. Schlechtmöglichste Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes (= QSF „F“).
- b. Kreisverkehr:  
Bei Anordnung eines dreiarmigen Kreisverkehrs unter Einbezug der zusätzlichen Verkehrsbelastungen aus dem geplanten Wohngebiet zeigt sich eine ausreichende Leistungsfähigkeit. Qualitätsstufe „D“.
- c. Kreisverkehr Prognose 2030:  
Beaufschlagt man die Kreisverkehrssituation aus „b.“ mit den zu erwartenden Verkehrssteigerungen bis ins Jahr 2030, so erreicht der Kreisverkehr nur noch Qualitätsstufe „F“. Abhilfe könnte hier die zusätzliche Anordnung von zwei „Bypässen“ schaffen. Dadurch ergäbe sich eine gute bis sehr gute Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs.

### 3. Einrichtung eines LKW-Nachtfahrverbotes für den Durchgangsverkehr:

Die Umsetzung eines Nachtfahrverbotes im Zeitbereich zwischen 22 und 6 Uhr für den LKW-Durchgangsverkehr (>3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) in der B 3-Ortsdurchfahrt Köndringen ist im Hinblick auf die im Zuge der Lärmkartierung von 2012 ermittelte Überschreitung des im Rahmen der Lärmaktionsplanung festgestellten Immissionsgrenzwertes für den Nachtzeitraum [ $> 60 \text{ dB(A)}$ ] sicher anstrebenswert, muss aber in engem Zusammenhang mit der Ortsdurchfahrt L 114–Teningen gesehen werden, da hier der oben genannte Immissionsgrenzwert ebenfalls überschritten wird.

Der bisherige LKW-Durchgangsverkehr im Zuge der vorgenannten Ortsdurchfahrten (u.a. Richtung Emmendingen, Denzlingen) müsste dann aus Richtung Norden kommend über die BAB 5, die Anschlussstelle „Freiburg Nord“ und die B 294 gelenkt werden, wobei die frühzeitige adäquate Beschilderung unabdingbar ist. Für den Zulieferverkehr der Gewerbegebiete in Teningen und Emmendingen erscheint eine Befreiung zwingend geboten. Es wäre sowohl ökologisch als auch ökonomisch nicht zumutbar, einen Umweg über Freiburg-Nord anzustreben.

### Kreuzung mit Lichtsignalanlage (LSA) „B 3/Bahnhofstraße/Heimbacher Straße:

Im Auftrag des Landratsamtes Emmendingen hat das Ingenieurbüro Fichtner die Situation der Kreuzung B 3/Heimbacher Straße/Bahnhofstraße untersucht. Das Landratsamt ist damit dem entsprechenden Antrag der Gemeinde Teningen gefolgt. Im Ergebnis wurden die gewünschten Optimierungspotenziale zur Vermeidung von ampelregelungsbedingten Rückstaulängen in der Bahnhof- und Heimbacher Straße aufgezeigt.

In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums wurde signalisiert, dass eine entsprechende Optimierung vorgenommen werden soll.

### Finanzielle Auswirkungen:

Um das Verfahren zur Verwirklichung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Kreuzung „B 3/Wilhelm-Köllner-Straße/Blochmattenstraße“ zu beschleunigen, sollte seitens der Gemeinde eine Vorentwurfsplanung in Auftrag gegeben werden. Entsprechende Planungsmittel sollten im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2017 bereitgestellt werden.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat ergänzend zum Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**1. Die Gemeinde Teningen stellt bei den zuständigen Verkehrsbehörden den Antrag auf Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes bei folgenden Kreuzungen:**

- a) B 3/Wilhelm-Köllner-Straße/Blochmattenstraße**
- b) B 3/L 114 (neu)**

2. Die Gemeinde Teningen fordert die zügige Umsetzung der Optimierungsvorschläge bezüglich Phasenregelung der Lichtsignalanlage an der Kreuzung „B 3/Bahnhofstraße/Heimbacher Straße“.
3. Die Gemeinde Teningen beantragt ein LKW-Nachfahrverbot in den Bereichen der B 3-Ortsdurchfahrt Köndringen und der L 114-Ortsdurchfahrt Teningen mit der Maßgabe, dass der Zulieferverkehr frei bleibt.

## 5.

**Ausbau der L114 (alt) im Bereich EHT/Lidl mit Geh- und Radwegen im Zuge des Förderprogrammes für die Anlage von kommunaler Fuß- und Radweginfrastruktur;**  
**Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten**  
**Vorlage: 965/2016**

Die Baumaßnahme und der Bauablauf für den Ausbau der L 114 (alt) wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Oktober 2016 vorgestellt (vgl. Drucksache 971/2016).

Die Tief- und Straßenbauarbeiten wurden von der Verwaltung öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt haben zehn Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefragt bzw. heruntergeladen. Fünf Angebote gingen zum Submissionstermin fristgerecht ein; alle fünf Angebote wurden zum Wettbewerb zugelassen. Günstigster Bieter ist die Firma Vogel Bau GmbH (Lahr) zum Angebotspreis von 585.733,04 EUR. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Mit den Arbeiten soll bereits Ende November 2016 begonnen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

In der Ausschreibung und somit in der Gesamtvergabesumme ist die Leistung zum „Flösch-Knoten“ (= Bauabschnitt 2) enthalten. Diese Leistungen sind losgelöst von der Zuschussmaßnahme "Ausbau L 114 (alt)/EHT" (= Bauabschnitt 1).

Die finanziellen Aufwendungen für Bauabschnitt 2 (Flösch-Knoten) werden von der Stadt Emmendingen getragen.

Die Vergabesummen im Vergleich zur Kostenberechnung vom 14. Juni 2016 stellen sich wie folgt dar:

Bauabschnitt	Kostenberechnung 14.06.2016	Anteil Vergabesumme an Bauabschnitt	Vergabesumme
1 und 2	578.000,00 EUR		585.733,04 EUR
1 (Ten. + EM)	491.784,00 EUR	481.520,37 EUR	
2 (EM)	86.216,00 EUR	104.212,67 EUR	

Die für die Gemeinde Teningen relevante anteilige Vergabesumme (brutto) für den Bauabschnitt 1 „Ausbau L 114 (alt)/EHT“ beläuft sich auf 481.520,37 EUR (hiervon Anteil Teningen gemäß Vereinbarung 68,4 % = 329.359,93 EUR).

Im Haushalt stehen unter der Finanzposition 2.6300.950000 ausreichend Mittel zur Verfügung.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Auftrag zur Durchführung der Tief- und Straßenbauarbeiten wird an die Firma Vogel-Bau (Lahr) zum Angebotspreis von 585.733,04 EUR (incl. MwSt.) vergeben.**

## 6.

### **Beschluss über die Satzung zum "Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz"**

**Vorlage: 975/2016**

Mit Vertrag vom 10. Dezember 2015 zwischen der DB Netz AG, dem Regierungspräsidium Freiburg und der Gemeinde Teningen wurden die Ausgleichsmaßnahmen für die Neubaustrecke der Rheintalbahn im Bereich der Elz auf Gemarkung Köndringen geregelt. Im Rahmen dieses Vertrages wurde in § 5 (Vereinbarung zum Retentionsvolumen) festgelegt, dass der Gemeinde Teningen das durch die Deichverlegung neu entstandene Retentionsvolumen (ca. 280.000 cbm) zugerechnet wird.

Um mit diesem Retentionsvolumen arbeiten zu können, muss die Gemeinde Teningen eine entsprechende Satzung erlassen. Die den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellte Satzung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages.

Zur Umsetzung einer Baumaßnahme im Ortsteil Nimburg verpflichtete sich die Gemeinde Teningen, als Alternative zur Schaffung einer Retentionsfläche im Bereich des Feuerbaches eine Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters zu erlassen und zu führen. Das benötigte Retentionsvolumen wird nach Erlass der Satzung in Abzug gebracht.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die durch den Verkauf der jeweiligen Retentionsvolumina erzielten Einnahmen verbleiben bei der Gemeinde Teningen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

**folgende Satzung beschlossen:**

## **Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz**

*Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in der Sitzung am 8. November 2016 folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1 – Anlage eines Hochwasserschutzregisters**

- (1) Die Gemeinde Teningen führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.*
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.*

### **§ 2 – Funktionsweise**

- (1) Führt die Gemeinde eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.*
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere*
  - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen;+*
  - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.;*
  - Gewässerrenaturierungen/-aufweitungen;*
  - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung;*
  - Bau von Rückhalteräumen;*
  - Abgrabungen;*
  - Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung.*

*Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.*

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anre-*

chenbar.

- (4) *Eine kommunale, nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.*
- (5) *Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.*
- (6) *In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.*

### **§ 3 – Anrechnungsverfahren**

- (1) *Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:*
  - *einen Lageplan und Schnitte sowie*
  - *eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück.*
- (2) *Die Gemeinde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.*

### **§ 4 – Kostenerstattung**

*Die Kosten für den Ausgleich von Rückhalteraum hat der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zu erstatten. Die Kosten werden für jeden Einzelfall ermittelt und festgesetzt.*

### **§ 5 – Erstattungspflichtiger**

*Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.*

### **§ 6 – Maßstab der Kostenerstattung**

*Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (EUR/m<sup>3</sup>). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2. Spiegelstrich.*

## **§ 7 – Entstehung und Fälligkeit**

- (1) *Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.*
- (2) *Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.*

## **§ 8 – Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Teningen, den*

*Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister*

## **7.**

### **AWO Kreisverband Breisgau/Hochschwarzwald; Eigentumsübergang am Erbbaurecht Vorlage: 981/2016**

Mit Erbbauvertrag vom 10. März 1992 wurde der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., mit Sitz in 76135 Karlsruhe, Hohenzollernstraße 22, das Erbbaurecht am Grundstück Flst.Nr. 340/26 (Gemarkung Teningen) eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15. September 2016 teilte die Arbeiterwohlfahrt der Gemeindeverwaltung mit, dass bereits am 22. Dezember 1993 die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Breisgau/Hochschwarzwald und Emmendingen e.V., als eigenständige organisatorische Gliederung ins Vereinsregister eingetragen wurde. Seit diesem Zeitpunkt bewirtschaftet der Kreisverband die Seniorenwohnanlage dem Grundstück Flst.Nr. 340/26 (Rheinstraße 2a, Teningen) selbstständig und trägt alle damit verbundenen Lasten. Der Kreisverband ist quasi der „wirtschaftliche Eigentümer“, wohingegen immer noch der Bezirksverband als rechtlicher Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

Um die Rechtsverhältnisse zu klären, beabsichtigt die AWO, das Erbbaurecht sowie das Eigentum am Gebäude vom Bezirksverband an den Kreisverband zu übertragen. Als Grundstückseigentümer wurde die Gemeinde Teningen um die notwendige Zustimmung gebeten.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Gemeinde Teningen stimmt der Übertragung des Erbbaurechts von der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in 76135 Karlsruhe, Hohenzollernstraße 22, auf die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen e.V. zu.**

## 8.

### **Feststellung der Jahresrechnung 2015 und Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorlage: 997/2016**

Die Jahresrechnung 2015 mit Rechenschaftsbericht der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2015 wurde gem. § 95 Abs. 2 GemO zur Feststellung vorgelegt. Das Rechnungsergebnis wurde in den Einzelheiten ausführlich erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich ausgehändigt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat das Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wird wie folgt festgestellt:**

#### Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 26.802.732,04 EUR  
Zuführung an den Vermögenshaushalt ..... 924.397,57 EUR

#### Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 2.499.013,49 EUR  
Zuführung an Allgemeine Rücklagen..... 1.966.986,01 EUR

#### Vermögensrechnung

in Aktiva und Passiva ..... 80.843.992,29 EUR

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Haushaltsreste sind zu übertragen.

Sie betragen für den Vermögenshaushalt

in den Einnahmen..... 315.100,00 EUR,  
in den Ausgaben..... 1.679.453,00 EUR.

Die Allgemeine Rücklage per 31. Dezember 2015 beläuft sich auf

..... 10.125.730,18 EUR.

Der Schuldenstand beträgt auf Ende 2015..... 2.504.622,84 EUR,  
das Deckungskapital ..... 65.719.112,12 EUR.

Der Rechenschaftsbericht wurde zur Kenntnis genommen und nicht beanstandet.

## 9.

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 für den Wasserversorgungsbetrieb** **Vorlage: 998/2016**

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg) wurden der Jahresbericht, die Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2015 vorgelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.  
Sämtliche Einzelheiten wurden erläutert.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

gemäß § 92 (2) GemO Folgendes beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2015 des Wasserversorgungsbetriebs wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.
- 2) Die Werkleitung wird entlastet.
- 3) Der Jahresgewinn nach der Erfolgsrechnung in Höhe von 85.908,00 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- 4) Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit je 6.302.670,75 EUR.
- 5) Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind genehmigt.
- 6) Die Kassenmittel wurden mit 2,5 v.H. verzinst.
- 7) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

10.

**Annahme von Spenden**  
**Vorlage: 000/2016**

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Spender	Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
		Zweck	Tag	
1	Jugendpflege Teningen	Förderung der Jugendhilfe	22.09.2016	2.500
2	Jugendpflege Teningen	Förderung der Jugendhilfe	05.09.2016	650
3	Freiwillige Feuerwehr Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	15.05.2014	1.100
<b>Gesamt</b>				<b>4.250</b>

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

11.

**Bauanträge**  
**Vorlage: 994/2016**

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit vier Wohnungen und Carport, Flst.Nr. 2768, Hindenburgstraße 15, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
2	Einbau einer Schleppgaube, Flst.Nr. 1846, Riedstraße 11, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.
3	Erweiterung eines Maschinenschuppens, Flst.Nr. 1394, Gewann „Hirschtal“, Gemarkung Köndringen; Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages um fünf Jahre	Keine Einwendungen.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
4	Anbau eines Personenaufzuges, Flst.Nr. 4356, Lessingstraße 7, Ortsteil Teningen; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes	Keine Einwendungen; für die geringfügige Unterschreitung des festgesetzten Grenzabstandes wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
5	Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Stellplatz; geänderte Planung zur Baugenehmigung vom 22.08.2016 (AZ B1501229); Einfügen eines Kellergeschosses; Anheben des Erdgeschoss-Fußbodens um 56 cm; Änderung der Wohnungsgrundrisse und des Treppenhauses; Ergänzung von zwei Gauben, einem Balkon und einer Terrassenüberdachung, Flst.Nr. 4765, Vogesenstraße 13, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; für die Überschreitung der Grundfläche und der Geschossigkeit wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
6	Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport, Flst.Nr. 3892, Lindenweg 5, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen; für die Überschreitung des Baufensters und der Traufhöhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. Das wasserrechtliche Einvernehmen wird erteilt.
7	Umbau des Rathauses, Flst.Nr. 199, Riegeler Straße 12, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.

## 12.

### Anfragen und Bekanntgaben

- a) Der Bürgermeister informierte darüber, dass die Nahwärmeversorgung Teningen (NWT) in dieser Woche mit der Baustelleneinrichtung für die zweite Bauphase beginnen wird. In der nächsten Woche werden die ersten Hausanschlüsse in der Scharnhorststraße verlegt.
- b) Des Weiteren informierte der Bürgermeister, dass die derzeitige Baustelle der EnBW zur Leitungsverlegung in der Tscheulinstraße in maximal einer Woche beendet sein wird.

**13.**

**Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Ein Zuhörer erkundigte sich zu den geplanten Kreisverkehren an der B 3, ob der dadurch gebremste Verkehr in der Berechnung berücksichtigt wurde.

Antwort:

Der Bürgermeister erwiderte, dass ein Kreisverkehr die bessere Lösung sei mit geringerem Rückstau als bei einer Lichtsignalanlage (Ampel).

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: